



- **Basisrente**
- **Tankanlagen**
- **Wohngebäudeversicherung**
- **Geschäftsreisen**
- **Forderungsausfall in der PHV**
- **Selbstdarstellung**

## Die Basisrente

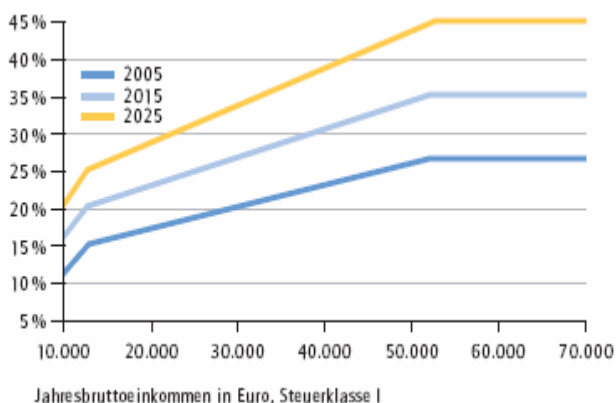
### Sicherheit inklusive Steuervorteil.

Wer auch später sein Auskommen haben will, muss seine Vorsorge in die eigene Hand nehmen. Der Gesetzgeber fördert deshalb verstärkt die private Altersversorgung in Form einer Altersrente mit einer Leistung auf Lebenszeit. Ihr Engagement wird dabei durch die steuerliche Förderung der Beiträge für die Basisversorgung optimal unterstützt.

Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können die Beiträge zur privaten Basisrente im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise – bis zu maximal 20.000 Euro im Jahr bei Ledigen – als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Bei Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf maximal 40.000 Euro.

In 2005 können bereits 60% der geleisteten Altersvorsorgebeiträge (12.000 Euro beziehungsweise 24.000 bei Verheirateten) zur Basisrente sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung (hier: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) steuerlich geltend gemacht werden. Die Förderung steigt auf 100% im Jahre 2025.

### Steigende Förderung



### Vorteilhaft für Selbständige.

Gerade für Selbständige und Freiberufler ist es wichtig, die private Vorsorge gründlich zu planen. Schließlich möchten Sie die Früchte Ihrer Arbeit irgendwann auch genießen. Die Basisrente ist die einzige private Absicherung, über die Selbständige steuerbegünstigt vorsorgen können.

### Wie Arbeitnehmer profitieren.

Die Rentensituation wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Experten gehen davon aus, dass im Jahre 2030 die gesetzliche Bruttorente – bei einem angenommenen Beitragssatz von 22% – nur noch 40% des letzten Bruttoeinkommens ausmachen wird. Deshalb ist die Basisrente als steuerbegünstigte Zusatzvorsorge auch für Angestellte besonders empfehlenswert.

Die Basisrente muss verschiedene, gesetzlich vorgeschriebene **Voraussetzungen** erfüllen:

- Der Vertrag muss eine lebenslange monatliche Leibrente frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Allerdings kann eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner oder für Kinder vereinbart werden.
- Die Ansprüche aus einer Basisrente dürfen ebenso wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden.

Als Ergänzung zur Altersvorsorge bieten sich **Zusatzbausteine** zur Absicherung für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an. Möglich ist auch die Vereinbarung von variablen Beitragszahlungen, etwa monatlich, jährlich oder über beitragsfreie Zeiträume.

Leistungen aus der Basisrente sind - wie jene aus der gesetzlichen Rentenversicherung – künftig grundsätzlich voll steuerpflichtig. Sie werden nachgelagert besteuert. Die volle Besteuerung der Leistungen greift allerdings erst ab dem Jahr 2040.

Zunächst beträgt bei Renteneintritt im Jahr 2005 der steuerpflichtige Anteil der Rente nur 50% des ausgezahlten Betrages. Der steuerpflichtige Anteil wird jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht (z. B. Renteneintritt 2006: 52% steuerpflichtiger Anteil), danach um einen Prozentpunkt.

Die Differenz zwischen der Jahresrente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der Betrag, der für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben wird. (Lu)

## Wichtige Informationen

### Für Betreiber von Tankanlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sieht wesentliche Änderungen vor.

Danach sind nunmehr – nachdem diese Verpflichtung für unterirdische Tanks schon von jeher bestand – auch Kellertankanlagen (sog. Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen) mit mehr als 10.000 Litern Nenninhalt (5.000 l Heizöl in Wasserschutzgebieten) regelmäßig und wiederkehrend durch einen gesetzlich anerkannten Fachbetrieb abzunehmen.

Diese Verordnung gilt ebenfalls für private Heizölanlagen.

Der Gesetzgeber definiert „regelmäßig“ mit einem Fünfjahreszeitraum, bei Anlagen in Wasserschutzgebieten mit einem Zweijahreszeitraum.

Sofern Sie über entsprechende Tankanlagen verfügen, sprechen Sie Ihren Tankschutzbetrieb auf fachgerechte Beratung und anschließender, erstmaliger Abnahme unbedingt an. Bestehende Anlagen müssen bis 31.12.2006 erstmals überprüft bzw. abgenommen sein.

Damit Sie Ihren ggf. bestehenden Versicherungsschutz nicht durch einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften gefährden, sollten Sie dieser Verordnung alsbald nachkommen und nicht bis Dezember 2006 warten.

Bei eventuellen Fragen sind wir - wie immer - gern Ihr Ansprechpartner.

## Wohngebäudeversicherung mit Elementarschadendeckung

Das private Wohneigentum stellt für die meisten Bürger das größte (i.d.R. fremdfinanzierte) Anlageobjekt ihres Lebens dar.

Umso erstaunlicher ist, dass nur wenige Gebäude (ca. 10 %) gegen die elementaren Gefahren, wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen versichert sind. Die Schadenhäufigkeit in diesem Bereich ist gering – dagegen steht eine große Schadensummenhöhe (oft Totalschaden!)

Die Anzahl der Schäden hat in der Vergangenheit stetig zugenommen. Prognosen großer Rückversicherer gehen aufgrund verschiedener Ursachen (Erderwärmung; Versiegelung von Böden; etc.) von einer zukünftig höheren Schadenfrequenz aus. Entsprechend werden die Prämien anziehen.

Immer wieder wird der Ruf laut nach einer Zwangs-(Pflicht-)Versicherung für alle Gebäude gegen die Elementargefahren. So soll eine Gefahrtragung auch von derzeit unversicherbaren Risiken (hochwasser- und lawinengefährdete Regionen) möglich bzw. bezahlbar sein.

Solange eine Pflichtversicherung aber nicht besteht, ist der Einzelne gefordert, das enorme Risiko der Elementargefahren abzusichern. Versicherungsschutz wird von Gebäudeversicherern als optionaler Baustein „Erweiterte Elementarschadendeckung“ angeboten.

Die Prämie für die Elementarversicherung richtet sich nach dem Versicherungswert und der Risikosituation des Gebäudes. Diese wird durch den Versicherer anhand eines Geo-Profiles (ZÜRS) festgelegt. Grundlage hierfür sind langjährige Aufzeichnungen unter Mithilfe der Wasserwirtschaftsämter und Wahrscheinlichkeitsszenarien der Versicherer. Nur etwa 10% aller Gebäude sind aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht versicherbar.

Für vermietetes Eigentum gilt: auch der Prämienbestandteil für die Elementarschadendeckung ist umlagefähig; das bedeutet: die Mieter bezahlen für die Absicherung der elementaren Gefahren – ohne diese Risikovorsorge bleibt der Eigentümer im Schadenfall auf den Kosten sitzen.

Sprechen Sie uns auf den Einschluss der Elementarschadendeckung in Ihren Wohngebäudevertrag an. Es kann dann gleichzeitig geprüft werden, ob die Versicherungssummen noch aktuell und die Bedingungen des Vertrags noch zeitgemäß sind. (rf)

## Sicher auf Geschäftsreisen und bei Auslandsaufenthalten

Der globale Marktplatz ist Realität. Reisen stellt längst einen normalen Bestandteil des Geschäftslebens dar.

Eine wachsende Zahl an Mitarbeitern, immer häufiger auch aus kleinen und mittelständischen Unternehmen, ist im In- und Ausland unterwegs. Zu Messen, Kongressen, wichtigen Geschäftspartnern oder zu Montagen und Reparaturterminen.

Flug, Hotel, Mietwagen und mehr sind in der Regel gut organisiert. Doch wer kümmert sich bei einem **Notfall** um die **Mitarbeiter**?

Nicht überall ist Deutschland, Europa oder Nordamerika! In vielen Teilen der Welt ist es schwer, im Notfall gute medizinische Versorgung und Krankentransporte sicherzustellen.

**Sie, der Arbeitgeber, haben aber Fürsorgepflichten.**

Fürsorgepflichten sind ungeschriebene Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag; so muss der Mitarbeiter vor allen Gefahren an Leib und Leben bestmöglich geschützt werden.

Auch der wirtschaftliche Aspekt sollte nicht außer Acht gelassen werden. Wenn ein Mitarbeiter wegen Krankheit im Ausland ausfällt, kann das den Unternehmenserfolg gefährden. Denn oft entstehen erheblich höhere Kosten als nur die Arztkosten (Stichwort: Unfall).

Mit der **speziellen und flexiblen Deckung** einer

### Reiseschutzversicherung

können Sie Ihre Fürsorgepflichten erfüllen und Ihre Haftung minimieren.

Risiken können mit dieser umfassenden Kombination aus Versicherung, Hilfeleistung vor Ort und Online-Informationssystem finanziell und organisatorisch aufgefangen werden.

- Sie schützen Ihr Unternehmen vor weit reichenden wirtschaftlichen Folgen, z.B. Krankenkosten, Rücktransportkosten, Kosten für Ersatzmitarbeiter-Entsendung, Gepäckverlust und, und, und...
- Sie wissen Ihre Mitarbeiter über einen 24Stunden-Notruf-Service und ein internationales Netzwerk an 365 Tagen optimal abgesichert und versorgt.
- Sie können sich auf eine einfache Administration freuen; nur ein jährliches Update relevanter Daten.  
Dennoch sind alle Geschäftsreisen und Aufenthalte Ihrer reisenden Mitarbeiter bis zu 6 Monaten versichert. Namensnennung der Versicherten ist auch nicht erforderlich.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Gern informieren wir Sie im Detail. Sprechen Sie uns an. (FJT)

### Forderungsausfall in der privaten Haftpflicht: Das unterschätzte Risiko!

Die private Haftpflichtversicherung gleicht i.d.R. gesetzliche Ansprüche aus, die an den Versicherungsnehmer herangetragen werden. Unberechtigte Ansprüche werden durch den Versicherer abgewehrt.

**Was aber passiert, wenn der Versicherungsnehmer selber der Geschädigte und die Gegenseite zahlungsunfähig ist?**

Um die Brisanz dieser Frage zu verdeutlichen, schildern wir einen aktuellen Fall aus der Praxis eines Rechtsanwalts:

Der Mandant fährt mit seinem Pkw auf eine Einmündung einer Seitenstraße zu. Da er sich in einer Tempo-30-Zone befindet und sich tatsächlich noch deutlich unter der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit bewegt, kann er sehen, wie sich aus dieser Seitenstraße ein Fahrradfahrer schnell auf sein Fahrzeug zubewegt. Ein Unfall ist unvermeidlich, obwohl der Mandant sein Fahrzeug zum Stillstand abbremsen kann, bevor es zum Unfall kommt.

- Der Fahrradfahrer ist allein an der Verursachung des Unfalls Schuld.
- Er ist nicht haftpflichtversichert.
- Sein Einkommen liegt unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Der den Unfall verursachende Fahrradfahrer steht unter Betreuung und wird niemals finanziell in der Lage sein, den von ihm angerichteten Schaden zu ersetzen. Der Betreuer konnte für den Betreuten keine Haftpflichtversicherung abschließen, da dessen Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt und folglich keine Möglichkeit besteht, den Betreuten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung "zu zwingen". Ein Regress gegenüber dem Betreuer ist also nicht möglich.

Hätte der Mandant das Zusatzrisiko Forderungsausfall versichert, wäre er von seinem Privathaftpflicht-Versicherer, abzüglich der obligatorischen Selbstbeteiligung, entschädigt worden.

Gestern wie heute wird aber die Gefahr des Forderungsausfalls im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung häufig schon deshalb nicht mitversichert, weil für Kunden kaum ein Fall denkbar ist, in dem dieses Risiko sich wirklich realisiert.

Seit dem 1.1.1999, mit in Kraft treten des neuen Insolvenzrechts, gehen jedoch die Uhren in Deutschland anders. Schuldner haben seitdem die Möglichkeit, sich von ihrer Restschuld befreien zu lassen. Mit Zustimmung der Gerichte dürfen sie unter gewissen Voraussetzungen Altschulden abbauen, ohne auch nur einen EuroCent darauf gezahlt zu haben.

Hatten im Jahr 1999 nur 7.250 Privatpersonen ein Insolvenzverfahren beantragt, so waren es bis Ende November 2005 schon über 98.000 Privatpersonen. Vor dem Hintergrund von rund drei Millionen überschuldeter privater Haushalte in Deutschland ist ein Ende dieser markanten Zugänge nicht abzusehen.

Durch diese rasante Entwicklung erhält die Gefahr des Forderungsausfalls eine zunehmende Bedeutung. Die Chancen, dass Gläubiger trotz bestehender Forderungen leer ausgehen, steigen.

Wer kann z.B. schon einschätzen, wie viele Menschen mit Fahrrädern aber ohne Privathaftpflichtversicherung und ausreichendem Bankkonto umherfahren bzw. wie viele Hundehalter ohne Tierhalter-Haftpflichtversicherung ihren Liebling ausführen?

Wir empfehlen Ihnen deshalb, Vorsorge zu treffen und den Deckungsschutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung, gegen einen relativ geringen Prämienzuschlag, zu erweitern. Diese Deckungserweiterung sollte unbedingt auch das Tierhalter-Risiko beinhalten.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie noch Fragen haben oder den Deckungsschutz ausdehnen möchten. (FJT)

## Der Dortmunder Kreis

### Eine Selbstdarstellung

Die Diskussion um die Umsetzung der EU Vermittlerrichtlinie in nationales Recht zum 15.1.2005 hat die Versicherungswirtschaft in den letzten Wochen und Monaten sehr beschäftigt. Mit der EU Vermittlerrichtlinie sollen europaweit u.a. die Informations-, Dokumentierungs- und Beratungspflichten der Versicherungsmakler einheitlich geregelt werden. Aus den unterschiedlichsten Gründen konnte die Vermittlerrichtlinie noch nicht in

nationales Recht umgewandelt werden; wir gehen allerdings davon aus, dass dies nun bis Ende 2006 geschehen wird.

Da wir bereits auf Basis der Anforderungen der EU Vermittlerrichtlinie arbeiten, begrüßen wir deren Einführung und möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen den Dortmunder Kreis e. V. auch noch einmal auf diesem Wege vorzustellen.

Der Dortmunder Kreis e.V. verbindet die Professionalität eines technischen Großmaklers mit der Exklusivität eines inhabergeführten Maklerhauses auf unverwechselbare Weise. Dabei beschreibt der Ausspruch „das Beste aus zwei Welten“ das Denken und Handeln der dem Dortmunder Kreis e.V. angeschlossenen Maklerhäuser am ehesten.

Die Kompetenz und Reputation der einzelnen Häuser wird im Dortmunder Kreis e.V. gebündelt. Die so gestärkte Verhandlungsposition gegenüber Versicherern wird zu Ihrem Nutzen optimal eingesetzt.

Dabei bleibt die Kundennähe und Individualität eines jeden Maklerhauses nicht auf der Strecke. Die Mitgliedshäuser verbindet der Anspruch maßgeschneiderte Versicherungslösungen für jeden einzelnen Kunden zu entwickeln. Exklusive Betreuung kann nach diesem Verständnis erst dann beginnen, wenn alle Fragen gestellt wurden und Sie sich mit Ihren Risiken verstanden fühlen. Die Betreuung von Versicherungen trägt nun einmal keine Beliebigkeit und Anonymität.

Die Mitgliedschaft im Dortmunder Kreis e.V. ist für Sie sichtbares Zeichen für höchste Seriosität und Kompetenz. Mitglied des Dortmunder Kreises e.V. kann nur sein, wer an keine Versicherungsgesellschaft oder einen Maklerpool gebunden ist.

Nachgewiesen werden muss, dass man sich den Regeln des Verbandes Deutscher Versicherungsmakler (VDVM) als Spitzenverband verpflichtet fühlt und in der Lage ist, diesen gerecht zu werden.

Bundesweit wurden bislang elf Maklerhäuser in den Dortmunder Kreis e.V. aufgenommen. Gemeinsam verfügen die Mitgliedshäuser über 130 Mitarbeiter und betreuen ein Beitragsvolumen von über 120 Mio. Euro.

Seit seiner Konstituierung als eingetragener Verein im Jahre 1993 hat sich der Dortmunder Kreis e.V. als erfolgreiches Betreuungskonzept zu Ihrem Nutzen etabliert.

#### Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Redakteure sind folgende Mitglieder des Dortmunder Kreises: Biller Versicherungsmakler GmbH, Dr. Markus Baum e.K., Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Lurz Versicherungsmakler GmbH, M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH, Tharra + Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.